

Der Landrat
Abteilung Veterinärwesen
und Verbraucherschutz

**Fachdienst 25.2 Tiergesundheit
und tierische Nebenprodukte**

Datum: 14. September 2026
Aktenz.: 25.2/ASP/SZII/AV2/2026
Kontakt: Dr. Giuseppe Bosco
Telefon: 06441 407-7611
Telefax: -
Raum-Nr.: -
E-Mail: asp@lahn-dill-kreis.de
Standort: Schlosstraße 20, 35745 Herborn
Servicezeiten:
Mo. – Fr. 07:30 – 12:30 Uhr
Do. 13:30 – 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen

1. Änderung der Allgemeinverfügung mit Gebietsfestlegung und Festlegung tierseuchenrechtlicher Maßnahmen innerhalb der Sperrzone II

Auf Grundlage von § 1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und der Ernährungssicherstellung und -vorsorge (VLEVollzG) i.V.m. § 11 Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) und der Verordnung (EU) 2016/429 vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“), der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen, der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 der Kommission vom 16. März 2023 mit besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 sowie der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (SchwPestV), wird die Allgemeinverfügung vom 22.05.2026 zur Gebietsfestlegung und Festlegung tierseuchenrechtlicher Maßnahmen innerhalb der Sperrzone II wie folgt geändert:

- 1. Die Anordnung unter Abschnitt A, Ziffer II., Nr. 2.6 Satz 3 wird wie folgt geändert:**

„Das Verbot gilt nicht für den Transport von erlegten Wildschweinen zu einem von der zuständigen Veterinärbehörde bestimmten Kadaversammelplatz oder Wildsammelstelle.“

2. Vor Buchstabe d) der Anordnung unter Abschnitt A, Ziffer II., Nr. 2.7 wird folgender Satz eingefügt:

„Für den Fall, dass erlegte Wildschweine nicht verwertet werden:“

3. Unter Abschnitt A, Ziffer II., Nr. 2.7 wird unter e) ergänzend angeordnet:

„Für den Fall, dass erlegte Wildschweine verwertet werden:

jedes erlegte Wildschwein unverzüglich nach der Kennzeichnung mit einer Wildmarke in auslaufsicheren Behältnissen zu einer von der zuständigen Veterinärbehörde bestimmten Stelle (Wildsammelstelle) gebracht wird. Auch das Aufbrechen darf erst an diesem Ort erfolgen. Der Aufbruch und mögliche Wildbretreste eines jeden erlegten Wildschweins sind an der Wildsammelstelle in den dafür vorgesehenen Behältnissen für den Zweck der unschädlichen Beseitigung in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 nach Art. 24 Abs. 1 Buchst. a der VO (EG) Nr. 1069/2009 zu entsorgen.“

4. Die Anordnung unter Abschnitt A, Ziffer II., Nr. 2.8 wird wie folgt geändert:

„Jedes erlegte, zur Verwertung bestimmte, Wildschwein ist bis zum Vorliegen des negativen Untersuchungsergebnisses in der von der zuständigen Veterinärbehörde bestimmten Wildsammelstelle aufzubewahren. Bei einem positiven Untersuchungsergebnis müssen alle Tierkörper in der Wildsammelstelle nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde durch speziell geschultes Personal unschädlich beseitigt werden. Im Falle, dass bei einem Tierkörper kein Virusmaterial aber Antikörper gegen das ASP-Virus nachgewiesen werden, muss nur der betroffene Tierkörper unschädlich beseitigt werden.“

5. Unter Abschnitt A, Ziffer II., Nr. 2.9 wird ergänzend angeordnet:

„Für jedes in der Sperrzone II im Landkreis Lahn-Dill-Kreis erlegte Wildschwein können Jagdausübungsberechtigte eine Verwurf-Prämie erhalten, wenn dieses nicht in einer Wildsammelstelle verwertet werden soll und die von der zuständigen Veterinärbehörde festgelegten Erfordernisse an die Antragstellung erfüllt sind (u.a. ordnungsgemäße Beprobung auf ASP, dem Antrag eindeutig zuordenbarer Probenbegleitschein, auslaufsichere Verpackung und ordnungsgemäße Entsorgung auf dem Kadaversammelplatz). Der genaue Ablauf und die genauen Erfordernisse für diese Verwurf-Prämie werden durch die Abteilung für Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Lahn-Dill-Kreises festgelegt und können von dieser angepasst, ausgesetzt oder

aufgehoben werden. Ein Anspruch auf die Auszahlung dieser Prämie besteht grundsätzlich nicht und liegt im Ermessen der Behörde.“

6. Für die Nummern 1 bis 5 dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet.
7. Mit öffentlicher Bekanntgabe auf der Internetseite <https://www.lahn-dill-kreis.de/aktuelles/bekanntmachungen/> werden die Änderungen unter Nr. 1 bis 5 wirksam. Die Änderungsverfügung kann während der allgemeinen Dienststunden im Gebäude der Verwaltung des Lahn-Dill-Kreises in Wetzlar, Karl-Kellner-Ring 51, sowie im Gebäude der Verwaltungsstelle Dillenburg, Wilhelmstraße 16-20, eingesehen werden. Gegen Kostenerstattung werden Ausdrucke gefertigt.

Begründung:

Zu Nummer 1 bis 3:

Im Fall einer Verwertung der Wildschweine sind zusätzliche Biosicherheitsmaßnahmen zu ergreifen, um eine Verbreitung des Virus in bisher nicht betroffene Gebiete zu verhindern. Zu diesem Zweck darf der Aufbruch erst an einer von der zuständigen Veterinärbehörde bestimmten Stelle erfolgen und der Transport des erlegten Wildschweins zu dieser Stelle muss in auslaufsicheren Behältnissen erfolgen. Durch den Aufbruch an einem zentralen Ort bleibt das Risiko in Form von potentiell infektiösem Material überschaubar und nachvollziehbar. Desinfektionsmaßnahmen sowie die sichere Lagerung der nicht verwertbaren Tierkörper Teile bis zur unschädlichen Beseitigung sind zudem leichter umzusetzen. Die Pflichten treffen nicht nur die Jagdausübungsberechtigten im Sinne des Jagdrechts, sondern alle beteiligten Jägerinnen und Jäger.

Art. 65 Abs. 1 Buchst. i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 sowie Art. 64 Abs. 2 Buchst. a Art. 65 Buchst. b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gelten entsprechend, wonach die zuständige Behörde Maßnahmen anordnen kann, um die weitere Ausbreitung der Seuche zu verhindern, und Jagdaktivitäten regulieren kann. § 14e Abs. 1 Nr. 2 der Schweinepest-Verordnung i. V. m. Art. 71 der Verordnung (EU) 2016/429 sieht außerdem vor, dass der Aufbruch jedes erlegten Wildschweins in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 nach Art. 24 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 unschädlich zu beseitigen ist. Um eine Ausbreitung der ASP zu verhindern, müssen neben dem Aufbruch der erlegten Wildschweine auch die weiteren nicht verwertbaren Teile des erlegten Wildschweins unschädlich beseitigt werden. Würden Teile eines mit ASP infizierten Wildschweins in die Umgebung gelangen, könnten sich bisher noch nicht infizierte Wildschweine an diesen mit dem Virus anstecken und dieses weiterverbreiten. Im Sinne einer effektiven Tierseuchenbekämpfung muss dies dringend verhindert werden.

Zu Nummer 4:

Die Anordnung beruht auf Art. 65 Abs. 1 Buchst. i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 und Art. 71 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14e Abs. 1 Nr. 3 der Schweinepest-Verordnung sowie Art. 64 Abs. 2 Buchst. a und Art. 65 Buchst. b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687. Demnach ordnet die zuständige Behörde die unschädliche Beseitigung des Tierkörpers in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 nach Art. 24 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 an, wenn bei einem erlegten Wildschwein die ASP auf Grund eines serologischen oder virologischen Untersuchungsergebnisses amtlich festgestellt wurde. Zusätzlich ordnet die zuständige Behörde auch die unschädliche Beseitigung weiterer Tierkörper an, wenn diese durch Kontakt kontaminiert sein können. Dies ist bei allen Tierkörpern möglich, die gemeinsam mit dem virologisch positiv auf ASP getesteten Wildkörper in der Wildsammelstelle waren. Selbst ohne einen direkten Kontakt zu dem betroffenen Tierkörper kann eine indirekte Kontamination, z. B. durch verwendete Gegenstände, nicht ausgeschlossen werden. Die getroffene Anordnung ist zwingend erforderlich, um die Verbreitung der ASP durch kontaminierte Erzeugnisse zu verhindern. Wenn das Virus durch kontaminierte Erzeugnisse in bisher nicht betroffene Gebiete verschleppt wird, sind die wirtschaftlichen Schäden, die damit einhergehen, um ein Vielfaches höher, als bei konsequenter Befolgung dieser Maßnahmen. Aufgrund der großen Widerstandsfähigkeit des Virus stellen insbesondere frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse, das bzw. die von infizierten Schweinen gewonnen wurden, eine erhebliche Infektionsquelle für Schweine in der näheren und weiteren Umgebung dar. Die Maßnahme ist verhältnismäßig, da gemäß den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 nur negativ auf das Virus der ASP untersuchte Wildschweine verwertet werden dürfen. Da sich der Verbraucher vermutlich gegen Fleisch von serologisch positiven Wildschweinen entscheiden würde, wenn dieser Hintergrund bekannt wäre, müssen auch negativ auf das Virus der ASP aber positiv auf Antikörper gegen ASP getestete Wildschweinkörper unschädlich beseitigt werden.

Zu Nummer 5:

Ziel dieser Maßnahme ist es, die Anzahl der Wildschweine und somit der seuchenempfindlichen Tiere in dem Gebiet zu reduzieren, um die Gefahr einer Ausbreitung möglichst stark zu reduzieren. Rechtsgrundlage ist § 6 Abs. 1 Ziffer 20 Buchstabe b Tiergesundheitsgesetz (TierGesG). Ohne diese Maßnahme würde durch die hohe Anzahl seuchenempfindlicher Tiere das Risiko einer Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest hoch sein. Eine deutliche Reduzierung des Wildschweinbestands ist ein entscheidender Schlüssel bei der Eindämmung der hochansteckenden Tierseuche. Daneben muss berücksichtigt werden, dass sich im Falle eines Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest der Schwarzwildbestand erheblich dezimiert, wobei dies mit erheblichen Leiden für die Tiere einhergehen würde. Die Verwurfprämie soll den Jagdausübungsberechtigten für die aufgrund der durch die Sperrzonen bedingten Vermarktungskrise nicht verwertbaren Wildschweine im Restriktionsgebiet entschädigen und ist deswegen auf nicht zu verwertende Wildschweine aus

dem Restriktionsgebiet begrenzt. Die Höhe und Dauer der Auszahlung der Verwurfprämie erfolgt nach Einschätzung der zuständigen Behörde und soll den Aufwand oder Schaden der Jagdausübungsberechtigten inklusive des Wildbretverlusts ersetzen. Der Entscheidungsspielraum über die Umsetzung, Höhe der Prämie und Dauer der Prämienzahlung wird der zuständigen Behörde eingeräumt, da das Wildbret von Schwarzwild aus der Sperrzone II nicht verwertet werden kann.

Zu Nummer 6:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Hiernach entfällt die aufschiebende Wirkung, wenn die zuständige Behörde die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde besonders anordnet.

Die Anordnung ist im öffentlichen Interesse notwendig um eine Verschleppung des Seuchenerregers zu verhindern. Bei der ASP handelt es sich um eine schwerwiegende Erkrankung. Ohne die sofortige Geltung der für die Sperrzonen normierten Regelungen steigt die Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Dies kann jedoch im öffentlichen Interesse an einer effektiven und schnellen Tierseuchenbekämpfung nicht hingenommen werden. Angesichts der Möglichkeit, dass aufgrund des Seuchengeschehens rigorose Handelsbeschränkungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland oder Teilen davon verhängt werden, was massive volkswirtschaftliche Schäden und Existenzgefährdungen Einzelner zur Folge haben könnte, sowie der Möglichkeit, dass für eine Vielzahl von Tieren erhebliche Gesundheitsgefahren drohen, kann sich die Behörde nicht auf die aufschiebende Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe und der damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen hinsichtlich der Bekämpfung der Tierseuche einlassen. Private Interessen, die der Anordnung der sofortigen Vollziehung entgegenstehen, müssen daher zurückstehen.

Zu Nummer 7:

Nummer 7 beruht auf § 41 Abs. 4 S. 3 und 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der zurzeit gültigen Fassung. Gemäß § 41 Abs. 4 S. 3 HVwVfG gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 HVwVfG kann in einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von letzterem wird Gebrauch gemacht, da die Sperrmaßnahmen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen. § 15a Satz 1 HAGTierGesG eröffnet die Möglichkeit, zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben, Gesundheit, Tiere oder Sachen diesen Weg der Bekanntgabe vorzusehen. Um ein möglichst schnelles Inkrafttreten der Allgemeinverfügung zu gewährleisten, ist dies in diesem Fall erforderlich. Die Verfügung wurde gem. § 15a HAGTierGesG, § 27a HVwVfG, § 5a GemLKrBekV HE (Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise) durch Bereitstellung auf der Internetseite des Lahn-Dill-Kreises (<https://www.lahn-dill-kreis.de/aktuelles/bekanntmachungen/>) am 14.09.2026 bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Sie können gegen diesen Bescheid Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid bekannt gegeben wurde, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), schriftformersetzend nach § 3a Abs. 3 VwVfG und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift beim

Landrat des Lahn-Dill-Kreises
Abteilung Veterinärwesen und Verbraucherschutz
Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar

oder

Schlossstraße 20
35745 Herborn

einzulegen.

Beachten Sie bitte, dass eine einfache E-Mail nicht den Anforderungen des 3a Abs. 2 VwVfG entspricht, da das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein muss. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhabers nicht unmittelbar durch die Behörde ermöglicht, ist nicht zulässig.

Herborn, den 14.09.2026



Frank Inderthal
Erster Kreisbeigeordneter